

Informationen zum Kurzarbeitergeld (KUG)

Anbei erhalten Sie von uns einen Leitfaden zur Behandlung von KUG.

Voraussetzungen:

- ✓ Arbeitsausfall
 - Wirtschaftliche Gründe
 - Fehlende Aufträge
 - Verschiebung von Aufträgen
 - Nicht gefördert: Wegen Umbau oder übliches Betriebsrisiko
 - Unabwendbares Ereignis
 - Feuer / Brand
 - Unwetter
 - Behördlich angeordnete Maßnahme
 - Unvermeidbar
 - Wenn AG alles Erdenkliche getan hat um den Arbeitsausfall zu vermeiden
 - Abbau Mehrarbeit
 - Urlaub
 - Umsiedlung des betroffenen Unternehmenszweig (wenn möglich)
 - Das Einbringen von Minusstunden zur Vermeidung von KUG ist nicht erforderlich
 - Vorübergehend
 - Wenn absehbar ist, dass der Betrieb irgendwann wieder voll betriebsfähig ist
 - Mindesterfordernisse
 - Wenn mind. 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10% des Bruttolohnausfalls haben
 - Inklusive Geringverdiener aber ohne Auszubildende
 - Wenn mind. 10% Beschäftigte betroffen sind, kann aber für alle mit Verdienstausfall KUG beantragt werden
- ✓ Betriebliche Voraussetzungen
 - Mind. 1 Person SV-pflichtig beschäftigt.
 - Kann auch nur für 1 Betriebsabteilung KUG beantragt werden
- ✓ Persönliche Voraussetzungen
 - Für AN die nicht gekündigt wurden
 - Für AN die befristet angestellt sind
 - Für Leiharbeiter
 - Für AN deren Arbeitsvertrag nicht durch Aufhebung beendet wurde/wird
 - AN dürfen nicht wegen Krankheit ausgeschlossen werden
- ✓ Anzeige bei der Bundesagentur für Arbeit
 - Schriftlich gemäß unten benannten Vordrucken
 - Auch über E-Service möglich
 - Muss in dem Monat eingereicht werden, in dem der Ausfall eintritt. Wenn also Arbeitsausfall bereits im März ist, muss die Anzeige bis zum 31.03. bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein
 - Der geleistete Arbeitsausfall ist in Arbeitszeitnachweisen zu führen.

Verfahren

1. Ankündigung der Kurzarbeit an die betroffenen AN
 - a) Vereinbarung mit Betriebsrat
 - b) Sofern kein Betriebsrat vorhanden, reicht **Einverständniserklärung** aller betroffenen AN
2. „**Anzeige über Arbeitsausfall**“ bei der Bundesagentur für Arbeit stellen.
 - a) Idealerweise erfolgt das über den E-Service auf www.arbeitsagentur.de. Jedes Unternehmen mit einer Betriebsnummer hat dort bereits ein Konto. Die Zugangsdaten können beim Arbeitgeberservice erfragt werden. Die Anzeige auf Arbeitsausfall muss in dem Monat eingereicht werden, in dem der Ausfall eintritt. Wenn also Arbeitsausfall bereits im März ist, muss die Anzeige bis zum 31.03. bei der zuständigen Agentur für Arbeit eingegangen sein. Zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die für den Arbeitgeber zuständige Lohnabrechnungsstelle (= Radebeul, zuständig ist die Arbeitsagentur Riesa) liegt. Fristversäumnisse (auch wegen verspäteter Postzustellung) gehen zu Lasten des Betriebes
 - b) Der Anzeige sollte die **Gewerbeanmeldung**
 - c) die **Begründung** für den Arbeitsausfall und die
 - d) Betriebserklärung/ „**Einverständniserklärung der betroffenen Arbeitnehmer**“ zur Kurzarbeit beigefügt sein.
3. Nachdem geprüft wurde, ob die Voraussetzungen von Kurzarbeit gegeben sind, erhält der AG von der Agentur für Arbeit Bescheid.
4. Dann werden die Auszahlungen berechnet und können an die AN ausgezahlt werden, zzgl. des KUG.
5. Bei der Agentur für Arbeit beantragen Sie dann monatlich nachträglich die Erstattung des gezahlten KUG. Der „**Antrag auf Kurzarbeitergeld – Leistungsantrag**“ zusammen mit der „**Abrechnungsliste**“ muss innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsmonates eingegangen sein. Das als KUG gezahlte Arbeitsentgelt erhält der AG von der Arbeitsagentur zu 100% zurückerstattet.
6. Wenn der Betrieb wieder zur Vollarbeit zurückkehrt prüft die Agentur für Arbeit nochmals die Abrechnungen. Im Rahmen einer Abschlussprüfung werden ggf. die Auszahlungen des KUG korrigiert.

Höhe des KUG

1. Wird nur für ausgefallene Arbeitsstunden gewährt.
2. Bei Beschäftigen mit mind. 1 Kind beträgt es ca. 67% des pauschaliertem Nettoarbeitsentgeltes.
3. Bei Beschäftigen ohne Kind beträgt es ca. 60% des pauschaliertem Nettoarbeitsentgeltes.
4. Betrieb hat keine Kosten für die Kurzarbeit
 - a) SV-Beiträge abzgl. der AV werden zu 100% erstattet.
5. Dauer der Förderung ist gesetzlich auf 12 Monate beschränkt.
6. Wenn Aufträge in dem Betrieb wieder eingehen muss die Kurzarbeit unterbrochen werden
 - a) Dies führt zur Verlängerung der Förderdauer.
 - b) Wird die Kurzarbeit für 3 aufeinanderfolgende Monate unterbrochen, ist zwingend eine neue Anzeige erforderlich
 - c) Eine erforderlich werdende neue Kurzarbeitsperiode ist immer zeitnah bei der Agentur für Arbeit anzugeben.
7. Grundsätzlich müssen AG und AN ihr Möglichstes tun, um Arbeitsausfall zu vermeiden
 - a) Regelungen zum Arbeitszeitkonto
 - b) Keine Einbringungen von Minusstunden erforderlich.

Informationen bitte immer zeitnah an das Lohnbüro senden, halten Sie uns auf dem Laufenden

- ✓ Sämtliche Anträge als Scan in unserem OneClick Portal im Belegtyp Lohn hochladen.
- ✓ Teilen Sie uns bitte mit ab wann Sie in Kurzarbeit gehen.
- ✓ Teilen Sie uns Ihre Kug-Stamm-Nr. der Agentur für Arbeit mit.
- ✓ Teilen Sie uns mit zu wieviel Prozent sie kürzen.
- ✓ Teilen Sie uns mit, ob Sie einen Zuschuss an Ihre AN zahlen, wenn ja wieviel %.
- ✓ Anbei erhalten Sie auch eine Tabelle zur Berechnung von KUG auch für die AN ohne SV-Beiträge.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Radebeul
i.A. Romy Papke
Ellen Schallschmidt-Mietzsch
Steuerberaterin